

Geschäftsstelle

Kommission
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe
gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

Arbeitsgruppe 1
Gesellschaftlicher Dialog,
Öffentlichkeitsbeteiligung und Transparenz

**Vorschlag zur Änderung/Ergänzung des StandAG in Sachen
Öffentlichkeitsbeteiligung (Berichtsteil 7.4)**

Verfasser: Prof. Dr. Gerd Jäger
Stand: 30. März 2016

<p>Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe K-Drs. /AG1-69a</p>
--

Geschäftsstelle

Kommission
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe
gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

Arbeitsgruppe 1
Gesellschaftlicher Dialog,
Öffentlichkeitsbeteiligung und Transparenz

**Vorschlag zur Änderung/Ergänzung des StandAG in Sachen
Öffentlichkeitsbeteiligung (Berichtsteil 7.4)**

Verfasser: Hartmut Gaßner

Stand: 17. März 2016

<p>Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe K-Drs. /AG1-69</p>

1

Kommentarzusammenfassung für Informationsblatt

Seite: 1

 Nummer: 1 Verfasser: versteinerma Thema: K-Drs. Datum: 17.03.2016 13:59:58 +01'00'

Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

§ 8 Gesellschaftliches Begleitgremium

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit richtet mit Zustimmung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates nach Abschluss der Arbeit der Kommission und der Evaluierung nach § 4 Absatz 4 Satz 2 ein pluralistisch zusammengesetztes gesellschaftliches nationales Begleitgremium zur gemeinwohlorientierten Begleitung des Prozesses der Standortauswahl ein. Die Mitglieder erhalten Einsicht in alle Akten und Unterlagen des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgung und des Vorhabenträgers. Die Beratungsergebnisse werden veröffentlicht. Abweichende Voten sind bei der Veröffentlichung von Empfehlungen und Stellungnahmen zu dokumentieren.

§ 9 Grundsätze der Öffentlichkeitsbeteiligung

(1)

Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung ist Träger der Öffentlichkeitsbeteiligung. Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung soll zur Gewährleistung eines wissenschaftsbasierten und der Vorhabenträger haben jeweils im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse nach diesem Gesetz professionellen Beteiligungsverfahrens auch auf ausgewiesene Experten zurückgreifen. 

(2)

Bundesamt für kerntechnische Entsorgung dafür zu sorgen, dass die Öffentlichkeit frühzeitig und während der Dauer des Standortauswahlverfahrens durch Bürgerversammlungen, [Bürgerdialoge,] über das Internet und durch andere geeignete Medien umfassend und systematisch über die Ziele des Vorhabens, die Mittel und den Stand seiner Verwirklichung sowie seine voraussichtlichen Auswirkungen unterrichtet wird.

(3)

Der Öffentlichkeit  Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ~~Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung und der Vorhabenträger werten~~ Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung übermittelt die übermittelten Stellungnahmen dem Vorhabenträger und fordert ihn unter Fristsetzung zur Stellungnahme auf. Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung wertet die Stellungnahmen nach Satz 1 und Satz 2 aus und nehmennimmt im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach Satz 1 Abs. 2 im Sinne eines dialogorientierten Prozesses 

Seite: 2

Nummer: 1 Verfasser: Jäger Thema: Notiz Datum: 28.03.2016 20:22:28
sollte nicht gesetzlich vorgeschrieben werden

Nummer: 2 Verfasser: Jäger Thema: Notiz Datum: 28.03.2016 20:37:03
Allen (über Internet) und/ oder Betroffenen über spezielle Formate ?Klarzustellen wo formelles Stellungnahme-Verfahren (mit anschließender Bürgerversammlung) vorgesehen wird.

Nummer: 3 Verfasser: Jäger Thema: Notiz Datum: 28.03.2016 20:31:00
Mit Betroffenen in der Bürgerversammlung?

Stellung. Das Ergebnis der Auswertung ist bei den weiteren Verfahrensschritten zu berücksichtigen.

(2) Zu den bereitzustellenden Informationen, zu denen die Öffentlichkeit Stellung nehmen kann, gehören zumindest

1.

die Vorschläge für die Entscheidungsgrundlagen; (entfällt nach Evaluierung des StandAG);

2.

der Vorschlag für in Betracht kommende Standortregionen/Teilgebiete und die Auswahl von übertägig zu erkundenden Standorten nach § 13 Absatz 3 

3.

Vorschläge für die standortbezogenen Erkundungsprogramme und Prüfkriterien nach § 15 Absatz 1 

4.

der Bericht über die Ergebnisse der übertägigen Erkundung, deren Bewertung und der Vorschlag für die untertägig zu erkundenden Standorte nach § 16 Absatz 2;

5.

Vorschläge für die vertieften geologischen Erkundungsprogramme und Prüfkriterien nach § 18 Absatz 2 

6.

die Erkenntnisse und Bewertungen der untertägigen Erkundung nach § 18 Absatz 4 

7.

der Standortvorschlag nach § 19 Absatz 1.

(3) Zur weiteren Beteiligung der Öffentlichkeit veranlasst das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung Bürgerdialoge mit dem Ziel, einen offenen und pluralistischen Dialog in der Öffentlichkeit zu ermöglichen. Hierfür sind geeignete Methoden vor Ort und im Internet bereit zu stellen, die von einer regionalen Begleitgruppe unter Beteiligung von regionalen Bürgerinitiativen begleitet werden. Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung richtet an den in Betracht kommenden Standortregionen und Standorten Bürgerbüros ein. Diese haben dafür zu sorgen, dass die Öffentlichkeit an den in Betracht kommenden Standortregionen und Standorten in allen Angelegenheiten des jeweiligen Verfahrensschrittes Gelegenheit zur eigenständigen fachlichen Beratung erhält.

(4)

Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung führt Bürgerversammlungen nach Maßgabe des § 10 durch.

Seite: 3

-
- ☰ Nummer: 1 Verfasser: Jäger Thema: Notiz Datum: 28.03.2016 20:41:23
Bisheriger Diskussionsstand : Stellungnahmen erst nach Schritt 3.
Nach Ermittlung von Teilgebieten : Nachvollziehen der durchgeführten Schritte ; Information über geplante nächste Schritte und Unterstützung bei Bildung von Regionalkonferenzen
-
- ☰ Nummer: 2 Verfasser: Jäger Thema: Notiz Datum: 30.03.2016 16:34:39
Formelles Stellungnahme-Verfahren ?
Wenn ja, sollten Vor- und Nachteile noch diskutiert werden.
-
- ☰ Nummer: 3 Verfasser: Jäger Thema: Notiz Datum: 30.03.2016 16:34:57
siehe K 2.
-
- ☰ Nummer: 4 Verfasser: Jäger Thema: Notiz Datum: 28.03.2016 20:48:30
Stellungnahme gemeinsam zu Punkt 6. und 7.

(5)

Zur weiteren Beteiligung der Öffentlichkeit organisiert das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung eine vorbereitende Begleitung und veranlasst die Einrichtung

1. eine  ¹erregionalen Begleitgremiums,
2. von Regionalkonferenzen,
3. eines Rates der Regionen sowie
4. einer Informationsplattform.

(6)

Das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit wird entsprechend fortentwickelt. Hierzu können sich die Beteiligten über die gesetzlich geregelten Mindestanforderungen hinaus weiterer Beteiligungsformen bedienen. Die Geeignetheit der Beteiligungsformen ist in angemessenen zeitlichen Abständen zu überprüfen.

§ 10

Durchführung von Bürgerversammlungen [Erörterungsterminen] ²

(1)

In den in diesem Gesetz bestimmten Fällen von § 13 Absatz 4, § 15 Absatz  ³6 Absatz 3, § 18 Absatz 2 und § 19 Absatz 2 führt das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung Bürgerversammlungen durch mit dem Ziel, die jeweiligen Verfahrensschritte im Zusammenwirken mit der Öffentlichkeit vorzubereiten. Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung soll die Öffentlichkeit bei der organisatorischen Vorbereitung auf die Teilnahme an den Bürgerversammlungen in angemessenem Umfang unterstützen. Zu den Bürgerversammlungen sollen neben der Öffentlichkeit auch die Mitglieder der Institutionen nach § 9 Abs. 5 Nr. 1 bis 3, der Vorhabenträger und die nach § 11 Absatz 2 zu beteiligenden Behörden eingeladen werden. Gegenstand der Bürgerversammlungen sollen auch die Stellungnahmen und ihre Auswertung nach § 9 Abs. 3 sein.

(2)

Die Bürgerversammlungen sind im räumlichen Bereich des Vorhabens durchzuführen. Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlungen werden im Bundesanzeiger und auf der Internetplattform des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgung sowie in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Vorhabens verbreitet sind, bekannt gemacht; die Bekanntmachung erfolgt spätestens zwei Monate vor Durchführung der Bürgerversammlung.

Nummer: 1 Verfasser: Jäger Thema: Notiz Datum: 30.03.2016 16:25:05

Ist damit das bisher als " Teilgebietskonferenz " bezeichnete Format gemeint?

Wenn ja, dann sollte BfE für die relativ kurze Phase kein eigenes, vollständig ausgebildetes Gremium einrichten.

Nummer: 2 Verfasser: Jäger Thema: Notiz Datum: 30.03.2016 16:33:09

M. E. sollte jeweils am Ende der 3 Phasen die Bürgerversammlung als Element der Öffentlichkeitsbeteiligung im Anschluss an das Stellungenahmeverfahren wie folgt erfolgen:

Der von BGE erarbeitete Vorschlag wird an BfE gegeben. BfE veröffentlicht den Vorschlag und gibt ihn damit an die Regionalkonferenzen und das nationale Begleitgremium zur Prüfung (Ausübung des Nachprüfrechts) und an die Öffentlichkeit weiter, so dass diese den Auswahlprozess nachvollziehen kann.

Der Vorschlag wird in Anlehnung an § 73 VwVfG einen Monat zur Einsichtnahme (ggf. auch online) ausgelegt. Innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist hat die Öffentlichkeit die Gelegenheit (ggf. auch online) Stellung zu dem Vorschlag zu nehmen. Im Anschluss daran wird ein Erörterungstermin (=Bürgerversammlung und gleichzeitig Vollversammlung der Regionalkonferenz) durchgeführt, in dessen Rahmen das BfE seinerseits Stellung zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit nimmt.

Im Anschluss werden die Ergebnisse des Erörterungstermins an die Regionalkonferenzen und das gesellschaftliche Begleitgremium zur Berücksichtigung im weiteren Prüfverfahren gegeben.

Nach Abschluss der Prüfung durch das gesellschaftliche Begleitgremium und die Regionalkonferenzen formulieren das gesellschaftliche Begleitgremium und/oder die Regionalkonferenzen ggf. Überarbeitungsaufträge an BGE/BfE. Nach Abarbeitung der Überarbeitungsaufträge durch BGE/BfE wird der überarbeitete Vorschlag mit Erläuterungen an das gesellschaftliche Begleitgremium, die Regionalkonferenzen und die Öffentlichkeit gegeben.

BfE gibt die Ergebnisse sowie die Stellungnahmen des gesellschaftlichen Begleitgremiums, der Regionalkonferenzen und den überarbeiteten Vorschlag an BMUB, welches das Gesetzgebungsverfahren einleitet.

Nummer: 3 Verfasser: Jäger Thema: Notiz Datum: 30.03.2016 16:37:38

siehe Kommentar 2 Seite 2.

(3)

Die wesentlichen, den Versammlungsgegenstand betreffenden Unterlagen sind auf der Internetplattform des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgung zu veröffentlichen und für die Dauer von mindestens einem Monat im räumlichen Bereich des Vorhabens auszulegen. Die Auslegung ist im Bundesanzeiger und auf der Internetplattform des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgung sowie in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Vorhabens verbreitet sind, spätestens vier Wochen vor Beginn der Auslegung bekannt zu machen.

(4)

Über die Ergebnisse jeder Bürgerversammlung ~~ist und das Gesamtergebnis~~ nach Abschluss der mündlichen Erörterung ~~ist~~ eine Niederschrift anzufertigen. [Hierbei ist ~~unter andere-~~ mu. a. darzulegen, ob und in welchem Umfang Akzeptanz besteht..] Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung überprüft das Vorhaben nach § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 18 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 auf der Grundlage des festgestellten ~~Gesamte~~Ergebnisses. Das Ergebnis der Überprüfung ist bei der jeweiligen Entscheidung durch das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung zu berücksichtigen.

§ 10a

Vorbereitende Begleitung und überregionales Begleitgremium



(1)

Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung hat die Aufgabe, eine frühzeitige Begleitung des Standortauswahlverfahrens zu organisieren, um die Beteiligung der Öffentlichkeit nach §§ 9 bis 10 c vorzubereiten. Dabei soll an die Formen und Erfahrungen der Beteiligung der Öffentlichkeit während der Arbeit der „Kommission Lagerung hochradioaktiver Abfallstoffe“ angeknüpft werden. Dazu zählen insbesondere Informations- und Dialogveranstaltungen für die breite Öffentlichkeit sowie Workshops und Arbeitsforen für interessierte Teilöffentlichkeiten.

(2)

Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung richtet ein überregionales Begleitgremium ein, in der die Teilgebiete repräsentiert sind, die der Vorhabenträger im Verfahren nach § 13 identifiziert hat. In das überregionale Begleitgremium sollen auch Repräsentanten der vorbereitenden Begleitung nach Abs. 1 einbezogen werden. Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung kann auch zwei überregionale Begleitgremien einrichten, wenn dies mit Blick auf die Anzahl der Teilgebiete oder ihrer regionalen Verteilung geboten erscheint. Die Berufung der Mitglieder des überregionalen Begleitgremiums erfolgt durch das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung, das sich der Repräsentanz der vorgesehenen Mitglieder durch Anhörung insbesondere der in § 10b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 3 genannten Institutionen und

Nummer: 1 Verfasser: Jäger Thema: Notiz Datum: 30.03.2016 16:39:20

Wenn damit das bisher mit

"Teilgebietskonferenz" bezeichnete Format gemeint ist, stellen die nachfolgenden Ausführungen eine deutliche Ausweitung gegenüber dem bisherigen Diskussionsstand dar (Gremium mit erweiterter Zusammensetzung, Aufgaben und Rechten). Dies ist m.E im Hinblick auf die begrenzte Zeit (während Schritt 3 bzw. max. zusätzlich Schritt 2 der Phase I) nicht angemessen und zu komplex auch im Hinblick auf die anschließend übernehmenden Regionalkonferenzen.

Personengruppen versichert. Das überregionale Begleitgremium gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch die Wahl eines Vertretungsorgans vorsehen kann.

(23)

Die Aufgabe des überregionalen Begleitgremiums ist die Überprüfung der Richtigkeit und Nachvollziehbarkeit der Anwendung der Ausschlusskriterien, der Mindestanforderungen sowie der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien nach § 4 Abs. 5, die zur Identifizierung von Teilgebieten durch den Vorhabenträger nach § 13 Abs. 3 geführt haben. Ziel ist eine frühzeitige Befassung mit den vorgenannten Auswahlritten bevor es zur Eingrenzung der Standortauswahl auf die übertägig zu erkundenden Standortregionen kommt, um eine standortübergreifende Sichtweise bei der Überprüfung und den Aufbau eines Erfahrungs- und Wissensvorsprungs vor den kommenden Verfahrensschritten und eine Vorbereitung der Arbeit der Regionalkonferenzen und des Rats der Regionen zu ermöglichen.

(4)

Das überregionale Begleitgremium legt dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgung einen Bericht über die Beratungsergebnisse innerhalb von 9 Monaten nach ihrer Einsetzung vor. Die Frist kann auf Antrag des überregionalen Begleitgremiums vom Bundesamt für kerntechnische Entsorgung einmalig verlängert werden. § 10b Abs. 8 Satz 3 gilt entsprechend. Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung wird den Bericht mit dem Vorhabenträger auswerten und die Ergebnisse der Auswertung bei den weiteren Verfahrensschritten berücksichtigen.

(5)

Das überregionale Begleitgremium hat die Rechte nach § 10b Abs. 6 Satz 1 und Satz 2 entsprechend. Die Regelungen des § 10b Abs. 9 zur Einrichtung einer Geschäftsstelle mit angemessener Ausstattung durch das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung gelten ebenfalls entsprechend.

§ 10b

Einrichtung von Regionalkonferenzen

(1)

Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung richtet in jeder Region, die vom Vorhabenträger als übertägig zu erkundende Standortregion nach § 13 Abs. 3 vorgeschlagen wird, eine Regionalkonferenz mit dem Ziel einer langfristigen, intensiven und kritischen Begleitung der folgenden Verfahrensschritte ein.

(2)

Die Regionalkonferenz besteht aus einem Vertretungsorgan und einer Vollversammlung  ¹
Vollversammlung wird vom Bundesamt für kerntechnische Entsorgung entsprechend § 10 Abs. 2 und 3 einberufen und geleitet bis sie sich eine Geschäftsordnung nach Abs. 4 gegeben hat. Als Mitglieder des Vertretungsorgans sollen Vertreter folgender Institutionen und Personengruppen vorgesehen werden:

1. Gebietskörperschaften auf die sich der räumliche Bereich des Vorhabens erstreckt;
2. gesellschaftliche Gruppen, wie insbesondere Wirtschaftsverbände, Umwelt- und Naturschutzverbände, Kirchen und Gewerkschaften;
3. Bürgerinitiativen sowie engagierte und fachkundige Einzelpersonen.

Die vorstehend unter Nr. 1 bis 3 genannten Institutionen und Personengruppen sollen mit je einem Drittel der Mitglieder vertreten sein. Das Vertretungsorgan soll die Zahl von 30 Mitgliedern nicht überschreiten.

(3)

Die Mitglieder des Vertretungsorgans werden vom Bundesamt für kerntechnische Entsorgung vorgeschlagen. Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung unterbreitet seinen Berufungsvorschlag nach Anhörung der Vollversammlung und der in § 10b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 3 genannten Institutionen und Personengruppen. Die Berufung erfolgt durch Bestätigung des Berufungsvorschlags durch die Vollversammlung; sie erfolgt für zwei Jahre und kann wiederholt werden.

(4)

Die Vollversammlung beschließt eine Geschäftsordnung, in der sich insbesondere Regelungen zur Aufgabenverteilung zwischen Vollversammlung, Vertretungsorgan und Geschäftsstelle sowie zur inneren Ordnung und der Außenvertretung der Regionalkonferenz finden, auf Grundlage einer vom Bundesamt für kerntechnische Entsorgung entwickelten Muster-geschäftsordnung, die für die Vollversammlung jedoch nicht bindend ist.

(5)

Aufgaben der Regionalkonferenz sind insbesondere

1. die Überprüfung der Vorhaben nach § 9 Abs. 3 Nr.  2 Abs 7 auf Richtigkeit und Nachvollziehbarkeit sowie
2. erforderlichenfalls die Geltendmachung eines Nachprüfungsrechts nach Abs. 7;
3. die Vorlage eines Berichts über die Beratungsergebnisse nach Abs. 8;

Nummer: 1 Verfasser: Jäger Thema: Notiz Datum: 30.03.2016 16:49:50

Meines Erachtens ist das hier vorgeschlagene Vorgehen, dem BfE eine zentrale Rolle bei der Besetzung der Regionalkonferenzen zuzuweisen, nicht optimal. Darüber hinaus fehlt damit eine demokratische Legitimation der Regionalkonferenzen. Weiterhin sollten sowohl die Vollversammlung als auch der „innere Kreis“ einen Querschnitt der Bevölkerung abbilden. Mit der hier vorgeschlagenen Systematik besteht das Risiko, dass durch die Besetzung des wählenden Gremiums nicht ein Abbild der Bevölkerung gesichert ist. Aufgrund dessen möchte ich den folgenden Alternativvorschlag machen:

Im Mittel sind drei Landkreise von einer unterliegenden, für die Endlagerung in tiefen geologischen Formationen geeigneten geologischen Schicht betroffen (Vgl. BGR-Karten und Karte deutscher Landkreise). Demnach könnte eine Regionalkonferenz (entsprechend dem bisherigen Demos-Dokument ist dies der „mittlere Ring“ + der „innere Kreis“) im Mittel aus 63 Mitgliedern, also 21 Mitgliedern pro Landkreis, bestehen.

Die Mitglieder der Regionalkonferenz werden in drei Gruppen (7 Repräsentanten pro Gruppe) eingeteilt:

1. Politik und Verwaltung
2. Organisationen und Verbände
3. Einzelbürger

Die Mitglieder aus der Politik und der Verwaltung werden vom Kreistag benannt. Weiterhin legt der Kreistag fest, welche Organisationen und Verbände in dem betroffenen Landkreis mit der Bitte um Benennung von Vertretern angeschrieben werden sollen. Die angeschriebenen Organisationen und Verbände nominieren dann ihrerseits die Delegierten, die sie als Interessenvertreter in die Regionalkonferenz entsenden möchten. Diese werden vom Kreistag durch Wahl bestätigt. Sollten sich die angeschriebenen Organisationen und Verbände nicht auf zu entsendende Vertreter einigen können, werden die Vertreter durch Wahl aus den von den Organisationen und Verbände vorgeschlagenen Delegierten durch den Kreistag bestimmt.

Die Einzelbürger werden über die örtlichen Medien (und ggf. das Internet) dazu aufgerufen, sich als Mitglied der Regionalkonferenz zu bewerben. Aus den Bewerbern werden die Vertreter der Einzelbürger ausgelost.

Die dann feststehende Regionalkonferenz wählt aus ihrer Mitte den „inneren Kreis“ (DEMOS-Dokument „Arbeitskreis“), der wiederum aus Gesichtspunkten der Arbeitsfähigkeit aus maximal 9 Mitgliedern, also 3 Vertretern der jeweiligen Landkreise, bestehen soll.

Nummer: 2 Verfasser: Jäger Thema: Notiz Datum: 28.03.2016 21:59:27

Differenzierung Nr. 3 und 5 (Erkundungsprogramme und Prüfkriterien) gegenüber den Nr. 2,4, und 7 (Regionen-/ Standortvorschläge) insbesondere im Hinblick auf Nachprüfrechte erforderlich.

4. die Information der Öffentlichkeit in der Standortregion auch unter Mitwirkung an der Informationsplattform nach § 10d;
5. die Mitwirkung bei der Durchführung von Bürgerversammlungen nach § 10;
6. die Entsendung von Vertretern in den Rat der Regionen nach § 10c.

(6)

Die Regionalkonferenz erhält Einsicht in alle Akten und Unterlagen des Bundesamts für kerntechnische Entsorgung und des Vorhabenträgers. Das Einsichtsrecht umfasst insbesondere auch Weisungen, Empfehlungen und Verwaltungsvorschriften. Die Regionalkonferenz kann die Teilnahme und Mitwirkung von Vertretern des Vorhabenträgers oder des Bundesamts für kerntechnische Entsorgung fordern, solange damit kein unzumutbarer Aufwand verbunden ist. Die Regionalkonferenz hat dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgung zur Vorbereitung seiner Entscheidungen nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 bis 6 einen Bericht über ihre Beratungsergebnisse vorzulegen. Der Entwurf des Berichts soll vor der Durchführung einer Bürgerversammlung nach § 10 vorliegen



(7)

Die Regionalkonferenz kann vom Bundesamt für kerntechnische Entsorgung oder über das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung vom Vorhabenträger eine Nachprüfung des Vorgehens und des Vorschlags des Vorhabenträgers für Entscheidungen nach [§§ 14, 17 oder 19] verlangen. Der Nachprüfungsauftrag soll die festgestellten oder vermeintlichen Mängel möglichst konkret bezeichnen. Er soll innerhalb einer Frist von 6 [3] Monaten nach Übermittlung des Vorschlags des Vorhabenträgers dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgung zugeleitet werden. Die Nachprüfung kann jeweils im Zuge einer Entscheidungsvorbereitung nur einmalig verlangt werden. Die Ergebnisse der Nachprüfung sind zum Gegenstand der folgenden Bürgerversammlung zu machen.

(8)

Der Bericht der Regionalkonferenz, der die Beratungsergebnisse zusammenfasst, kann eine Bewertung der Ergebnisse der Bürgerversammlung und ggf. der Nachprüfung nach Abs. 7 umfassen. Zur Vorlage des Berichts, der gesonderter Teil der vom Bundesamt für kerntechnische Entsorgung zu berücksichtigenden oder der Bundesregierung vorzulegenden Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung wird, haben die Regionalkonferenz und das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung eine angemessene Frist nach der Durchführung der Bürgerversammlung nach § 10 zu vereinbaren. Sofern es nicht zu einem Einvernehmen kommt, entscheidet das nationale Begleitgremium nach Anhörung der Beteiligten über eine angemessene Frist innerhalb eines Monats.



Seite: 8

Nummer: 1 Verfasser: Jäger Thema: Notiz Datum: 30.03.2016 16:52:31
Reihenfolge ändern (s. Kommentar 2 § 10 ; Seite 3)

Nummer: 2 Verfasser: Jäger Thema: Notiz Datum: 30.03.2016 16:53:18
soll ! (siehe Ablauf lt. Kommentar 2, § 10 ; Seite 3)

(9)

Die Regionalkonferenz wird von einer Geschäftsstelle unterstützt, die vom Bundesamt für kerntechnische Entsorgung mit einer angemessenen Ausstattung an Personal-, Finanz- und Sachmitteln eingerichtet wird, um die organisatorische Unterstützung, eine eigenständige Informations- und Öffentlichkeitsarbeit sowie eine externe unabhängige wissenschaftliche Begleitung der Regionalkonferenz gewährleisten zu können. Die Mitglieder des Vertretungsorgans erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung. Die Angemessenheit i.S.v. Satz 1 und Satz 2 hat sich an den Herausforderungen zu messen, die sich aus den Zielen des Gesetzes nach § 1 Abs. 1, den Grundsätzen nach § 9 und den Anforderungen aus den §§ 10 bis 10c ergeben.

§ 10 
Rat der Regionen

(1)

Der Rat der Regionen wird aus Mitgliedern gebildet, die jeweils von den Regionalkonferenzen gewählt werden. Der Rat der Regionen soll die Zahl von 30 Mitgliedern nicht überschreiten. Jede Regionalkonferenz entsendet die gleiche Anzahl von Mitgliedern, die ihre Stimmen nicht einheitlich abgeben müssen. Soweit sich im Verlauf des Verfahrens die Anzahl der Regionalkonferenzen verkleinert, kann der Rat der Regionen entscheiden, dass die Zahl seiner Mitglieder aus den verbleibenden Regionalkonferenzen um die Zahl der ausscheidenden Mitglieder erhöht wird. Satz 2 bleibt unberührt und § 10 b Abs. 4 gilt entsprechend.

(2)

Als Mitglieder des Rats der Regionen sollen Vertreter der Institutionen und Personengruppen nach § 10b Abs. 2 vorgesehen werden. Die Regionalkonferenzen sollen auch Mitglieder in den Rat der Regionen wählen, die Mitglieder des überregionalen Begleitgremiums waren.

(3)

Aufgabe des Rats der Regionen ist die Begleitung des Prozesses der Standortauswahl mit dem Ziel, die Notwendigkeit der Standortauswahl mit den gemeinsamen sowie widerstrebenden Interessen der betroffenen Standortregionen und Standorte in Einklang zu bringen . Im Einzelnen gilt § 10b Abs. 5 Nr. 1-4 entsprechend. Darüber hinaus soll der Rat der Regionen ein Konzept zur Förderung der Regionalentwicklung für die Standortregionen vorschlagen, in der sich der Standort befinden wird . Das Konzept soll zunächst standortübergreifend, parallel zu den Festlegungen in § 15 vorgelegt werden und kann im Zuge der weiteren Verfahrensschritte Änderungen oder Konkretisierungen erfahren.

Seite: 9

☞ Nummer: 1 Verfasser: Jäger Thema: Notiz Datum: 30.03.2016 16:53:47
[Aufwand / Nutzen aus Sicht der Bürger ??]

☞ Nummer: 2 Verfasser: Jäger Thema: Notiz Datum: 30.03.2016 16:54:43
Wie sehen dies die Regionalkonferenzen, als zentrale Plattform der Bürger ?

☞ Nummer: 3 Verfasser: Jäger Thema: Notiz Datum: 30.03.2016 16:56:02
Wann soll dieses Konzept abschließend vorgelegt werden ? Akzeptanz seitens des ausgewählten Standortes ?



Der Rat der Regionen hat die Rechte und Pflichten nach § 10b Abs. 6-8 entsprechend. Es gelten auch die Regelungen des § 10b Abs. 9 zur Einrichtung einer Geschäftsstelle mit angemessener Ausstattung durch das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung entsprechend.

§ 10 d **Informationsplattform**

(1)

Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung richtet im Internet eine Informationsplattform ein. Die Regelung des § 57b Abs. 9 AtG gilt entsprechend.

(2)

Aufgabe der Informationsplattform ist neben der umfassenden Unterrichtung der Öffentlichkeit auch die Eröffnung von Dialogformen für die breite Öffentlichkeit und für Teilöffentlichkeiten.

(3)

Auf der Informationsplattform ist auch den Regionalkonferenzen sowie dem Rat der Regionen und dem überregionalen Begleitgremium die Möglichkeit zur angemessenen Mitwirkung einzuräumen



§ 10e **Rechtsschutzbeschränkungen**

Gegen behördliche Verfahrenshandlungen oder Handlungen der Beteiligungsgremien nach §§ 10a bis 10d sind Rechtbehelfe nicht gegeben. Davon ausgenommen ist die gerichtliche Überprüfung der Einrichtung der in § 9 Abs. 5 Nr. 1 bis Nr. 3 genannten Institutionen und die Gewährleistung des Nachprüfungsrechts nach § 10b Abs. 7 und 10c Abs. 4 Satz 1 möglich.

§ 11

Beteiligung der Landesbehörden, der betroffenen Gebietskörperschaften sowie der Träger öffentlicher Belange

(1)

Die jeweils zuständigen obersten Landesbehörden und die kommunalen Spitzenverbände sind bei der Erarbeitung der Entscheidungsgrundlagen nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 zu beteiligen.

Seite: 10

Nummer: 1 Verfasser: Jäger Thema: Notiz Datum: 30.03.2016 16:56:39

Quelle für Doppelarbeit, Zeitverlust und

Kompetenzstreitigkeiten mit Regionalkonferenzen ohne erkennbaren Mehrwert . Die Bürger haben im Übrigen keinen direkten Zugang zu diesem Gremium !

Nummer: 2 Verfasser: Jäger Thema: Notiz Datum: 28.03.2016 22:37:25

ebenfalls Gesellschaftliches Begleitgremium ?

(2)

Die betroffenen Gebietskörperschaften und Träger öffentlicher Belange sind in den in diesem Gesetz bestimmten Fällen zu beteiligen.

(3)

Hält die zuständige Behörde im Rahmen der vor den Entscheidungen nach § 14 Absatz 2 und § 17 Absatz 2 durchzuführenden Strategischen Umweltprüfungen eine grenzüberschreitende Behördenbeteiligung für erforderlich, findet § 14j Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Anwendung. Hält die zuständige Behörde im Falle des § 17 Absatz 3 eine grenzüberschreitende Behördenbeteiligung für erforderlich, findet § 8 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechende Anwendung.

§ 13 Ermittlung in Betracht kommender Standortregionen

-
- (1) Der Vorhabenträger hat unter Anwendung der nach § 4 Abs. 5 durch Bundesgesetz festgelegten Anforderungen und Kriterien, insbesondere der Sicherheitsanforderungen, sowie unter Berücksichtigung sonstiger öffentlicher Belange in Betracht kommende Standortregionen zu ermitteln. Der Vorhabenträger ermittelt zunächst ungünstige Gebiete, die nach den Sicherheitsanforderungen sowie den geowissenschaftlichen, wasserwirtschaftlichen und raumplanerischen Ausschlusskriterien offensichtlich ungünstige Eigenschaften aufweisen sowie solche, die die gemäß § 4 Abs. 5 festgelegten geologischen Mindestanforderungen nicht erfüllen. **Er ermittelt sodann die Teilgebiete mit besonders günstigen geologischen Eigenschaften** und erarbeitet auf dieser Grundlage den Vorschlag für in Betracht kommende Standortregionen.
-
- (2) Der Vorhabenträger hat für die in Betracht kommenden Standortregionen repräsentative vorläufige Sicherheitsuntersuchungen gemäß den nach § 4 Abs. 5 gesetzlich festgelegten Anforderungen und Kriterien zu erstellen.
- (3) Der Vorhabenträger hat den Vorschlag für in Betracht kommende Standortregionen **mit besonders günstigen Eigenschaften** mit den zugehörigen vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen ~~und eine auf dieser Grundlage getroffene Auswahl von Standorten für die übertägige Erkundung~~ an das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung zu übermitteln.
- (4) Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt nach den §§ 9 und 10; die Behördenbeteiligung wird nach § 11 Abs. 2 und 3 durchgeführt.
-
- (5) Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung überprüft den Vorschlag des Vorhabenträgers für in Betracht kommende Standortregionen mit besonders günstigen geologischen Eigenschaften ~~und die vorgeschlagene Auswahl der Standorte für die übertägige Erkundung~~ sowie die zugehörigen vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen. Will das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung von dem Vorschlag des Vorhabenträgers abweichen, hat sie ihm zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 14 Auswahl und Entscheidung über übertägige Erkundung

- (1) **Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung bestätigt oder modifiziert den Vorschlag nach § 13 Abs. 3 und bittet den Vorhabenträger, eine auf dieser Grundlage zu treffende Auswahl von Standorten für die übertägige Erkundung vorzunehmen und den Vorschlag dem BfE zu übermitteln.** Will das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung von dem Vorschlag des Vorhabenträgers abweichen, hat sie ihm zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt nach den §§ 9 und 10; die Behördenbeteiligung wird nach § 11 Abs. 2 und 3 durchgeführt.
- (3) Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung übermittelt dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit den Bericht mit den Vorschlägen in Betracht kommender Standortregionen und den hieraus auszuwählenden Standorten für die übertägige Erkundung. Die Bundesregierung unterrichtet den Deutschen Bundestag und den Bundesrat über die ungünstigen Gebiete, die ausgeschlossen werden sollen, und die übertägig zu erkundenden Standorte. Zu den von der Bundesregierung vorzulegenden erforderlichen Unterlagen gehöre neben dem Bericht nach Satz 1 insbesondere die Beratungsergebnisse des gesellschaftlichen Begleitgremiums und die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung. Weitere Unterlagen sind durch die Bundesregierung auf Anforderung zu übermitteln. Über die ungünstigen Gebiete, die ausgeschlossen werden sollen, und die übertägig zu erkundenden Standorte wird durch Bundesgesetz entschieden.
- (4) Vor Übermittlung des Berichts nach Abs. 2 Satz 1 ist den betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften und Grundstückseigentümern Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.